

# RS OGH 1988/3/11 13Os149/87, 14Os114/07g (14Os119/07t)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1988

## Norm

StPO §62

StPO §273 ff

## Rechtssatz

Die Einbringung eines Delegierungsantrages erst in der Hauptverhandlung bewirkt keinen Anspruch auf Vertagung.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 149/87

Entscheidungstext OGH 11.03.1988 13 Os 149/87

Veröff: SSt 59/16

- 14 Os 114/07g

Entscheidungstext OGH 16.10.2007 14 Os 114/07g

Beisatz: Jedenfalls ist aber in Delegierungsfällen nur der Gerichtshof zweiter Instanz (§62StPO) oder -falls das zuständige und das Gericht, an das allenfalls delegiert werden soll, nicht im Sprengel des selben Gerichtshofs zweiter Instanz gelegen sind- der Oberste Gerichtshof (§63StPO) berufen. (T1); Beisatz: Die mit dem Postulat der Gleichbehandlung mit einem erst in der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsantrag erfolgte Abweisung eines Delegierungsantrags durch das Erkenntnisgericht steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0097103

## Dokumentnummer

JJR\_19880311\_OGH0002\_0130OS00149\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)